

An die Geschäftspartner
der Ecobat Resources Germany GmbH

Emser Straße 11
56338 Braubach
Germany

T: +49 2627 983-0
Ecobat.Resources.Germany@ecobat.com

www.ecobat.com

December 2, 2021

Lieferanten- und Kundeninformation: 3G

Am 24. November ist das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Darin enthalten sind wichtige Regelungen, die das Infektionsrisiko für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer senken sollen, unter anderem die 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Die 3G-Nachweispflicht gilt dabei für alle Arbeitsstätten und Beschäftigte mit Personenkontakt. Ein Zutritt zur Arbeitsstätte ist demnach nur noch für Personen erlaubt, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Die ECOBAT fühlt sich dem Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten verpflichtet und setzt die rechtlichen Vorgaben mit sofortiger Wirkung um.

Wir setzen also ab sofort nur noch geimpftes, genesenes oder negativ getestetes Personal für die Abholung und Zustellung der Waren ein. Außerdem wird bei Fahrern mit Erkältungssymptomen so lange auf deren Einsatz verzichtet, bis ein negatives Testergebnis vorgelegt wird, und zwar unabhängig vom Impfstatus.

Wir möchten Sie nun darüber informieren, welche konkreten Regelungen und Zutrittskontrollen in unseren Betrieben gelten.

1. Fremdfirmen

Fremdfirmen sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, die Umsetzung der 3G-Regeln bei ihren Mitarbeiter*innen sowie etwaigen Subunternehmern sicherzustellen, bzw. einzufordern.

Generell gilt für alle Fremdfirmen, dass die jeweiligen Mitarbeiter*innen beim Betreten von Arbeitsstätten die entsprechenden Nachweise (Geimpft, Genesen - nach 28 Tagen, max. gültig für 6 Monate - bzw. getestet (Zertifikatstest einer offiziellen Teststation) vorlegen müssen. Kann der/die Mitarbeiter*in diesen Nachweis nicht vorlegen, wird der Zutritt verweigert.

Eine entsprechende Zutrittskontrolle erfolgt vor dem Zutritt zu den Arbeitsstätten. Die Nachweispflicht gilt nach dem Gesetz auch für Gemeinschaftseinrichtungen.

2. LKW-Fahrpersonal

Nach der Arbeitsstättenverordnung gelten Fahrzeuge nicht als Arbeitsstätten. Für Lkw-Fahrpersonal, das während seiner Tätigkeit keinen Kontakt zu Dritten hat, ist demnach ein 3G-Nachweis nicht zwingend erforderlich. Sobald jedoch Kontakt zu Dritten möglich ist, besteht die 3G-Nachweispflicht.

Für LKW-Fahrpersonal (Anlieferung, Abholung, Sonstiges) gilt daher konkret Folgendes:

- Betritt der/die Fahrer*in keine Arbeitsstätte, in der er/sie Kontakt zu anderen Personen haben kann, besteht keine Nachweispflicht. Der/die Fahrer*in muss keinen tagesaktuellen Test vorzeigen.
- Dies gilt auch für das Auf- und Abladen, das Auswiegen, Übergabe Frachtpapiere usw., wenn sichergestellt ist, dass ein Kontakt zu Mitarbeitern oder anderen Personen ausgeschlossen ist. Wir werden eine solche Kontaktmöglichkeit auf unserem Betriebsgelände ausschließen, wo immer dies möglich ist.
- Eine Nutzung von Sozialgebäuden (Duschen, Umkleide, Toilette etc.) und ein Betreten von Gebäuden allgemein ist nur möglich, wenn ein 3G-Nachweis erbracht ist. Entsprechende Nachweise müssen dann vorgezeigt werden, andernfalls müssen wir den Zutritt verweigern.

Die 3G-Kontrollen werden - soweit möglich - an der Pforte/Werkseinfahrt des jeweiligen Werkes vorgenommen.

Standort	Bereich
Ecobat Resources Braubach	Vorraum Waage
Ecobat Resources Freiberg	Vorraum Waage
Ecobat Resources Stolberg	Pforte
Ecobat Logistics Germany Regenstauf	Außenbereich Zwischenlager (tbd.)
Ecobat Logistics Germany Gelsenkirchen	Eingangsbereich Gebäude (tbd.)
Ecobat Logistics Germany Isernhagen	Vorraum Bürogebäude (tbd.)
Ecobat Solutions Europe Germany	Vor dem Verwaltungsgebäude

Haben Sie bitte Verständnis für ungewohnte Verzögerungen, die wir möglichst zu vermeiden suche. Sie helfen mit, diese kritische Phase, die niemand von uns gewünscht oder herbeigeführt hat, gemeinsam gut zu überstehen. Seien Sie versichert, dass wir alles in unserer Macht stehende unternehmen, um die gewohnte gute Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten.

Ecobat Resources Germany GmbH